

Entsorgung von COVID-19-Test-Kits

Regelungen zur Entsorgung von Abfällen aus der Behandlung von COVID-19-Patienten

18.11.2020

BDE-direkt 76/2020

[Das Robert Koch-Institut \(RKI\) stuft den Großteil der Abfälle, die bei der Behandlung von COVID-19-Patienten anfallen als ungefährlichen Abfall \(AS 18 01 04\) ein.](#) Das RKI folgt hiermit der üblichen Systematik der Abfalleinstufung im Gesundheitswesen.

Nicht-flüssige Abfälle, die bei der Behandlung von COVID-19-Patienten anfallen (z. B. Tupfer, Verbandmaterial, Schutzkleidung des behandelnden Personals, verteilte Test-Kits) sind als ungefährlicher Abfall unter dem Abfallschlüssel 18 01 04 zu entsorgen. Die Sammlung hat in reißfesten und stets geschlossenen Abfallsäcken zu erfolgen. Scharfe und spitze Gegenstände sind in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln.

Abfälle, die aus der Diagnostik stammen, sind prinzipiell als gefährlicher Abfall unter der 18 01 03* einzustufen, wenn Sie nicht autoklaviert werden. Hierzu zählen auch Test-Kits, wenn Sie in großen Mengen anfallen. Hier ist der Abfallschlüssel 18 01 03* zu wählen und gefahrgutrechtlich ist die Einstufung als UN 3291 mit der Verpackungsanweisung P 621, IBC 620 oder LP 620 vorzunehmen. Die Bezeichnung erfolgt mit dem Gefahrzettel 6.2. Die Behälter müssen bauartgeprüft und mindestens eine Y-Zulassung aufweisen.

Gut zu wissen: Die 5-Jahres-Regel zur Verwendungsdauer von Kunststoffbehältern gilt bei der Verpackungsanweisung P 621 nicht. Es dürfen also auch ältere, noch gut erhaltene Behälter verwendet werden.

Kontakt

Sandra Giern

Abfallbehandlung, Logistik und
Sonderabfallwirtschaft

Tel.: +49 30 590 03 35-40

E-Mail: giern@bde.de

BDE

**Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser- und
Rohstoffwirtschaft e. V.**

Von-der-Heydt-Straße 2
D 10785 Berlin

[https://www.bde.de/presse/
entsorgung-covid-19-test-kits/](https://www.bde.de/presse/entsorgung-covid-19-test-kits/)